

Leistungsbericht

Schwerpunktsuchgebiet
Jugendgerichtshilfe
2006

06



Impressum

Herausgeberin:

Stadt Münster

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -

Kommunaler Sozialdienst/Jugendgerichtshilfe, Redaktion: Bernhard Gleitz

November 2007, Auflage: 400

Inhaltsübersicht

1.	Aufgaben und Leistungen des Schwerpunktsachgebietes Jugendgerichtshilfe (SSG JGH).....	4
2.	Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe.....	6
2.1	Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Bezirkssozialarbeit.....	6
2.1.1	Strafunmündige Kinder.....	7
2.1.2	Diversionsverfahren.....	8
2.1.3	Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht.....	10
2.2	Qualifizierung und Aufgabenwahrnehmung im SSG JGH.....	11
2.2.1	Fachliche Qualifikation.....	11
2.2.2	Aufgabenwahrnehmung.....	11
2.2.2.1	Einzelbetreuung straffälliger Jugendlicher.....	11
2.2.2.2	Stadtteilbezogene sozialpädagogische Gruppenarbeit.....	12
	- Konzeption der sozialen Gruppenarbeit.....	12
	- Qualitätsmerkmale.....	12
	- Spezielle Gruppenangebote.....	15
2.2.2.3	Sozialpädagogisches Wochenende statt Arrest.....	18
2.2.2.4	Graffitiprojekte.....	19
3.	Kooperation mit anderen Fachstellen und freien Trägern.....	20
3.1	Kooperation im Rahmen von gerichtlichen Weisungen.....	20
3.1.1	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als ambulantes Angebot der Jugendgerichtshilfe und als Kooperationsprojekt mit dem Verein sozial-integrativer Projekte (ViP).....	20
3.1.2	Verkehrstraining in Kooperation mit Mot-Treff-Kotten.....	23
3.2	Kooperation mit anderen Fachstellen und freien Trägern.....	24
3.2.1	Jugendförderung und -sozialarbeit, Jugendzentren.....	24
3.2.2	Verein zur Förderung der Jugendgerichtshilfe Münster e.V.....	24
3.2.3	Kooperation mit anderen Institutionen im Strafverfahren.....	24
3.2.4	Mitwirkung in Ordnungspartnerschaften.....	24
3.2.5	Mitwirkung in Stadtteilarbeitskreisen.....	25
3.2.6	Mitwirkung in überörtlichen Arbeitskreisen.....	25
4.	Ausblick.....	26
	Anhang - Statistik.....	27

1. Aufgaben und Leistungen des Schwerpunktsachgebietes Jugendgerichtshilfe

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nimmt gem. §§ 2 III Nr. 8 sowie 52 SGB VIII die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahr.

Ein wichtiger Bestandteil dieser Aufgaben ist u.a. die Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht.

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Abs. 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

Durch die Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes und des Kinder- und Jugendhilferechts zum 30.08. 1990 wurde einerseits die stärkere Verknüpfung des Jugendgerichtsgesetzes mit den Aufgaben der Jugendhilfe betont, andererseits wurde der Ausbau ambulanter Hilfen statt jugendrichterlicher Sanktionen und freiheitsentziehender Maßnahmen gefordert. Die Jugendgerichtshilfe soll sich nach der Novellierung des Jugendgerichtsgesetzes verstärkt im praktisch-pädagogischen Bereich engagieren. Die Rolle des „Gerichtshelfers“ soll nicht mehr im Vordergrund stehen, die Rolle des „Jugendhelfers“, des Beraters und Begleiters der „Jugendhilfe im Strafverfahren“ soll betont werden.

Aufgrund der daraus erwachsenden weiteren Aufgaben der Jugendgerichtshilfe bieten die ambulanten und einzelfallbezogenen Angebote der Jugendgerichtshilfe ganzheitliche Unterstützung und Begleitung der Jugendlichen und Heranwachsenden, insbesondere zu folgenden Themen und Inhalten:

- Auseinandersetzung mit der eigenen Familie
- Beziehungs- und Partnerprobleme/Sexualität
- Zukunftspläne
- Umgang mit eigener Verantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Beständigkeit
- Einüben angemessenen Konfliktverhaltens
- Schuldenregulierung
- Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche
- Alkohol- und Drogenkonsum
- Auseinandersetzung mit der/den Straftat(en)
- Beratung und Unterstützung im Falle erneuter Straffälligkeit

Diese Themen bilden u.a. Schwerpunkte in der Arbeit mit gefährdeten und straffälligen Jugendlichen im Rahmen der ambulanten Hilfen.

Nach dem Jugendgerichtsgesetz geschieht dies im Zusammenwirken mit den in diesem Aufgabenfeld tätigen freien Trägern.

Zum 01.10.91 wurde im Amt für soziale Dienste das Schwerpunktsachgebiet Jugendgerichtshilfe mit einer halben Stelle pro Sozialbezirk eingerichtet. Diese Arbeit findet seitdem stadtteil- und projektbezogen nach folgenden Leitlinien statt:

- Jugendgerichtshilfe ist Jugendhilfe
- Jugendgerichtshilfe ist unabhängig und nicht der Justiz unterstellt
- Jugendgerichtshilfe setzt die Mitwirkung der Betroffenen voraus
- Jugendgerichtshilfe stärkt die Eigenkompetenz der Jugendlichen und Heranwachsenden
- Jugendgerichtshilfe arbeitet präventiv
- Jugendgerichtshilfe arbeitet lebensweltbezogen

Auch nach der Umstrukturierung in das Amt für Kinder- Jugendliche und Familien hat sich die Konzeption der Arbeit der Jugendgerichtshilfe als integrativer Baustein der Arbeit des Kommunalen Sozialdienstes – enge Vernetzung der Jugendgerichtshilfe mit dem Aufgabenbereich der Jugendhilfe - bewährt. Mit der Umsetzung der Arbeit als Schwerpunktsachgebiet im KSD wurde ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Spezialisierung und Generalisierung gefunden, die den heutigen fachlichen und organisatorischen Anforderungen entspricht.

Diese Organisationsstruktur entspricht der von Wiesner beschriebenen „Verzahnung“ nach § 52 Abs. 1 SGB VIII.¹

2. JGH als Teil der Jugendhilfe - Jugendhilfe im Strafverfahren -

2.1 Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Bezirkssozialarbeit

BezirkssozialarbeiterInnen beraten und begleiten Jugendliche und Heranwachsende vor, während und nach der Gerichtsverhandlung und im Diversionsverfahren. Sie prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe oder wirtschaftliche Hilfen in Betracht kommen, fertigen Jugendgerichtshilfeberichte, überwachen und begleiten richterliche Weisungen, leiten erzieherische Hilfen nach dem SGB VIII ein und begleiten diese.

Altersverteilung zur strafrechtlichen Auffälligkeit im Jahr 2006 (nach Bezirken)

Name Bezirk	Wohnberechtigte Bevölkerung am 31.12.2006					Anzahl Gerichts-/Diversionverfahren ²	Anteil ¹
	insgesamt	darunter im Alter von 14-20 Jahren	Anteil der 14-20-Jährigen	darunter im Alter von 14-17 Jahren	darunter im Alter von 18-20 Jahren		
	absolut		in %	absolut			
Mitte	113.425	6.935	6,1	2.799	4.136	274	4,0
West	53.968	4.880	9,0	2.085	2.795	256	5,2
Nord	28.413	2.677	9,4	1.461	1.216	227	8,5
Ost/ Südost	47.536	3.911	8,2	2.248	1.663	229	5,9
Hiltrup	36.681	3.027	8,3	1.676	1.351	165	5,5
Gesamt	280.023	21.430	7,7	10.269	11.161	1.151	5,4

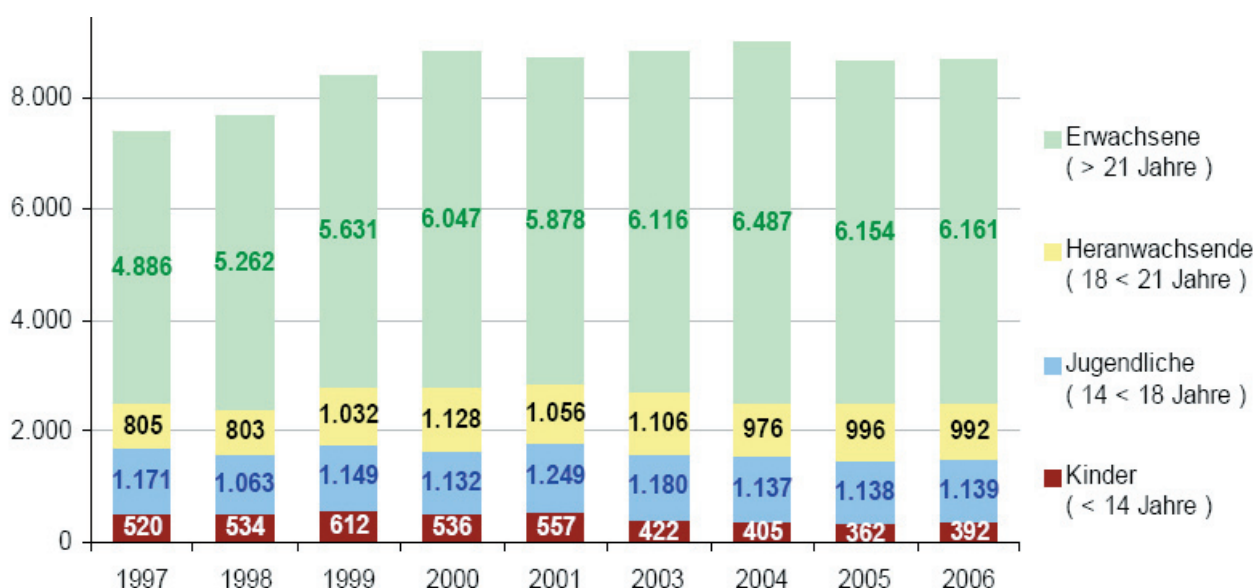
Insgesamt wurden von den 21.430 in Münster lebenden 14-20-Jährigen 1.151, somit 5,4% dieses Personenkreises, im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens bzw. Diversionsverfahrens dem Amt für soziale Dienste bekannt.

¹ Anteil der 14-20-Jährigen, die als strafrechtlich auffällig im Rahmen der Jugendgerichtshilfe bekannt wurden.

² Bereinigt um die Anzahl der Personen, die nach richterlicher Entscheidung freigesprochen wurden.

(Stand 31.12.2006)

Entwicklung der Tatverdächtigen nach Altersgruppen in Münster



Quelle: PKS 2006 - Polizei Münster

2.1.1 Strafunmündige Kinder

Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres sind nach dem Gesetz strafunmündig.

In vielen Fällen übersendet die Polizei Ermittlungsberichte an den Kommunalen Sozialdienst. Es ist Aufgabe des Jugendamtes zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Sofern dem Polizeibericht eine ernsthafte Gefährdung zu entnehmen ist, lädt der Kommunale Sozialdienst die Eltern und das beschuldigte Kind zu einem Gespräch ein. Ziel ist es mit den Kindern und den Eltern über die Straftat zu reflektieren, Normen zu verdeutlichen und darauf hinzuweisen, dass mit Eintritt der Strafmündigkeit ggf. bei erneuten Straftaten ein Diversions- oder Jugendgerichtsverfahren eingeleitet werden kann.

Konfliktschlichtung mit Kindern

In geeigneten Fällen, in denen ein sozialer Konflikt vorliegt, wird nach Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, die Bearbeitung an den Verein sozial-integrativer Projekte (ViP) und dessen Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich weitergeleitet. Hier wird dann eine Konfliktschlichtung analog zum Täter-Opfer-Ausgleich eingeleitet.

Im Jahr 2006 wurden 169 Mitteilungen über Ermittlungsberichte gegen strafunmündige Kinder an den Kommunalen Sozialdienst übermittelt. Dies entspricht etwa dem Vorjahr, mit 172 Mitteilungen. 12 Fälle wurden im Jahr 2006 zur Konfliktschlichtung an den Verein sozial-integrativer Projekte e.V. (ViP) abgegeben. In 40 Fällen konnten Gespräche mit den Kindern und deren Familien geführt werden, mit dem Ziel zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Es findet dabei eine Auseinandersetzung mit der Straftat und der familiären Lebenssituation statt.

Bei den übrigen Kindern ließen sich Angebote und Maßnahmen nicht realisieren.

Die Konfliktschlichtung mit Kindern wurde wie folgt umgesetzt.

Beteiligte: 22 tatverdächtige Kinder

Geschädigte: 11 Kinder, 2 Erwachsene, 1 Institution

Deliktarten: Körperverletzung, Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung und räuberische Erpressung.

2/3 der Beteiligten stammen aus dem sozialen Nahraum (Schule, Nachbarschaft)

Ergebnis der Ausgleichsbemühungen waren:

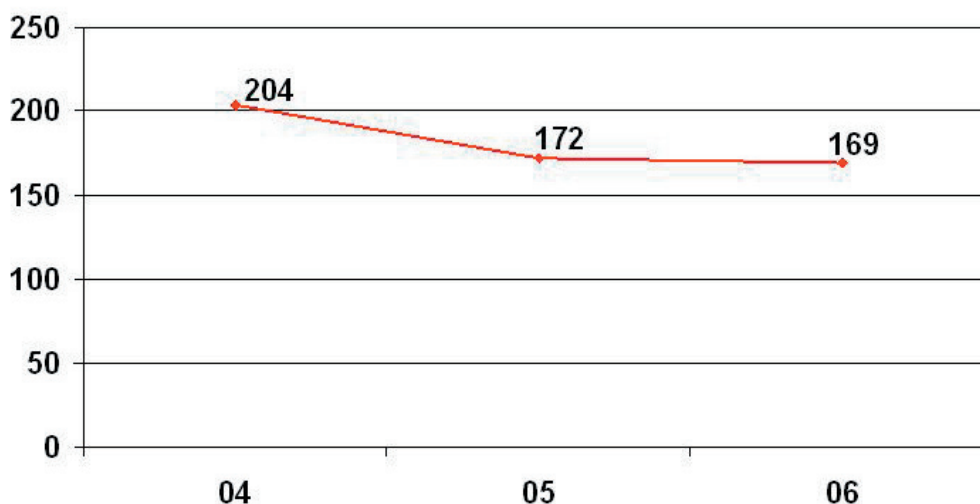
Mit 17 Beschuldigten konnte ein Gespräch geführt werden,

in 3 Fällen haben Eltern oder Kinder die Konfliktschlichtung abgelehnt,

in 5 Fällen haben die Geschädigten die Konfliktschlichtung abgelehnt,

in 3 Fällen konnte eine private Regelung gefunden werden.

Anzahl strafrechtlich in Erscheinung getretener Kinder in Münster



2.1.2 Diversionsverfahren

Nach den Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien) vom Justizministerium NRW vom 01.02.1992 sollte das Diversionsverfahren für folgenden Personenkreis angewendet werden:

Bei straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden sollte im Bereich der leichten und im Grenzbereich zur mittleren Kriminalität ein förmliches Verfahren nur dann stattfinden, wenn durch weniger einschneidende Maßnahmen eine erzieherische Einwirkung nicht zu erreichen ist.

Sofern nicht im Einzelfall gewichtige erzieherische Gründe für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen, bietet sich bei jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten in diesem Deliktsbereich die Einstellung ohne Durchführung des förmlichen Verfahrens nach §§45 und 47 JGG (Diversion) an.

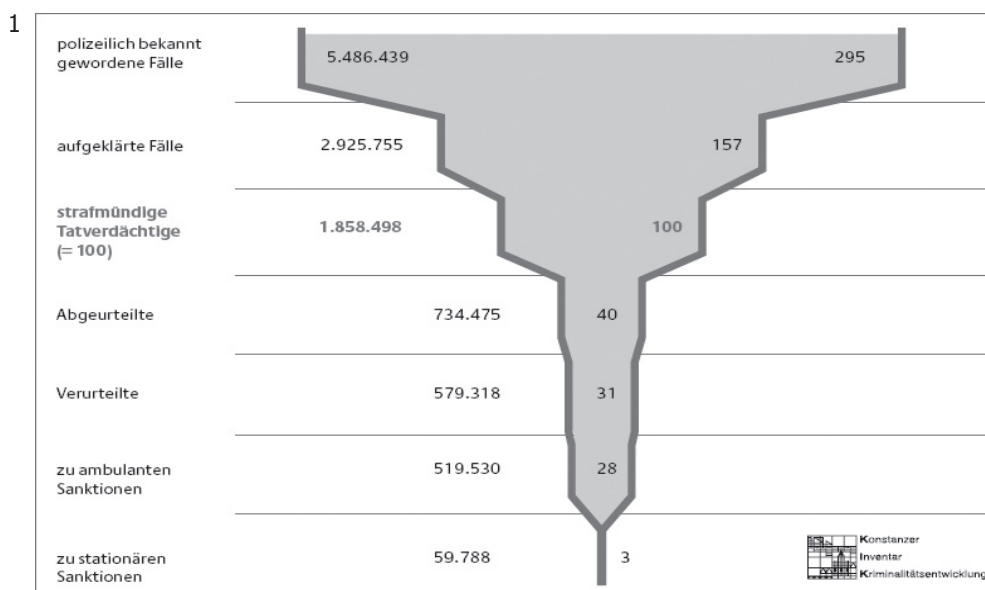
- Erzieherische Maßnahmen sind dann wirksam, wenn sie in möglichst zeitnah zur Straftat erfolgen. Diversion kann hier Abläufe beschleunigen und erzieherische Maßnahmen und Hilfen schneller greifen lassen.

- Diversion soll nicht die soziale Kontrolle ausweiten. Das heißt, es soll bei geringen Straftaten weiter bei einer folgenlosen Einstellung nach den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes bzw. der Strafprozessordnung bleiben. Erzieherische Intervention soll nur dort stattfinden, wo auch erzieherischer Bedarf erkennbar ist.

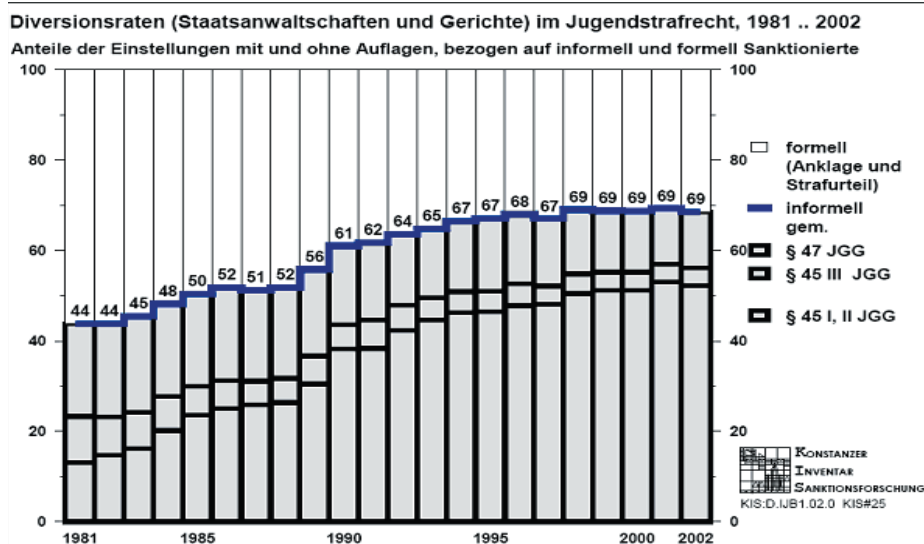
- Durch den Abbruch/Verkürzung eines förmlichen Strafverfahrens können Stigmatisierungsprozesse von Jugendlichen vermieden werden.

In Münster liegt das Verhältnis von Verfahren vor dem Jugendgericht zu Diversionsverfahren 2 zu 1, während es im Bundesdurchschnitt eher umgekehrt im Verhältnis von 1 (Diversionsverfahren) zu 2 (förmlichen Strafverfahren) liegt. Im Vergleich wird das Diversionsverfahren in Münster somit deutlich seltener durchgeführt. Die Entscheidung für oder gegen die Durchführung eines Diversionsverfahrens liegt gem. § 45 JGG bei der Staatsanwaltschaft.

Die folgende Statistik zeigt zunächst deutlich den Anteil der durchgeführten Diversionsverfahren und ambulanten Sanktionen an den gesamten strafrechtlichen Aburteilungen, einschließlich der jugendstrafrechtlichen Verfahren, in Deutschland und im welchem Verhältnis diese zu den stationären Sanktionen stehen. Bei insgesamt 31 % strafrechtlichen Verurteilungen wurden zu 28 % ambulanten Sanktionen und lediglich zu 3 % stationäre Sanktionen verhängt.



Diese bundesweite Tendenz zur intensiven Nutzung des Diversionsverfahren spiegelt sich auch im Jugendstrafrecht wieder. Während bis Mitte der 80er Jahre der Anteil der formellen Strafverfahren bundesweit noch bei über 50 % lag, hat sich seit Beginn der 90er Jahre dieses Verhältnis zu Gunsten der informelle Verfahren verschoben, deren Anteil im Jahre 2002 bei 69 % lag, wie es im folgenden Schaubild deutlich wird.



In Münster werden im Rahmen des Diversionsverfahrens vorrangig folgende Leistungen erbracht:

- erzieherische Gespräche mit Jugendlichen, Heranwachsenden und Eltern
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Schadenswiedergutmachung,
- Teilnahme an der sozialpädagogischen Gruppenarbeit.

Wolfgang Heinzes bundesweite Statistik zur Legalbewährung und Rückfälligkeit junger Straftäter stützt die moderne These, dass Diversion und ambulante Maßnahmen in vielen Fällen zu weniger Rückfälligkeit der jungen Delinquenten führt. Die Statistik bezieht sich auf Strafverfahren aus dem Jahr 1994 und zeigt deutlich, dass über 10 Jahre hinweg sich 66,6 % der jugendlichen Straftäter, auf die Diversion oder ambulante Maßnahmen angewandt wurden, legal bewähren konnten, während es bei den Jugendlichen, die zu Arrest oder Freiheitsstrafen verurteilt wurden, nur 30 % waren.

3

Bezugsentscheidungen (BE) nach Sanktionsgruppen ¹⁾		Schwerste Folgeentscheidungen (FE)			
		Legalbewährung		Folgeentscheidung	
		insg.	in % der jew. BE	insg.	in % der jew. BE
Bezugsentscheidungen insgesamt	947.349	609.308	64,3	338.041	35,7
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	19.551	8.523	43,6	11.028	56,4
Freiheitsstrafe mit Bewährung	85.460	47.283	55,3	38.177	44,7
Geldstrafe	612.747	427.893	69,8	184.854	30,2
Jugendstrafe ohne Bewährung	3.265	724	22,2	2.541	77,8
Jugendstrafe mit Bewährung	8.676	3.502	40,4	5.174	59,6
Jugendarrest	9.608	2.883	30,0	6.725	70,0
Jugendrichterliche Maßnahme ²⁾	40.701	18.237	44,8	22.464	55,2
Einstellung gem. §§ 45, 47 JGG	167.341	100.263	59,9	67.078	40,1
Zusammengefasst:		Legalbewährung		Folgeentscheidung	
ambulante Sanktionen i.e.S. ³⁾ einschl. Geldstrafe u. Einstellung §§ 45, 47 JGG	820.789	546.393	66,6	274.396	33,4
bedingte Freiheits-/Jugendstrafe	94.136	50.785	53,9	43.351	46,1
unbedingte Freiheits-/Jugendstrafe	22.816	9.247	40,5	13.569	59,5
Jugendarrest	9.608	2.883	30,0	6.725	70,0

Nach den aktuellen Erkenntnissen kriminologischer Forschung wird nicht nur der Beginn, sondern auch die Fortsetzung einer Karriere durch frühe und formelle Sanktionierung eher forciert als verhindert. „Je früher und je konsequenter auf einen bestimmten Delikttyp strafend reagiert wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass die kriminelle Karriere verlängert wird. Bestimmte rein strafende Sanktionsabfolgen erhöhen das Risiko, dass es nach einer dritten noch zu einer vierten Straftat kommt, auf das Dreifache.“² Die Verwaltung wird die Gespräche mit den am Strafverfahren beteiligten Institutionen und freien Trägern hinsichtlich der Ausweitung des Diversionsverfahrens intensivieren.

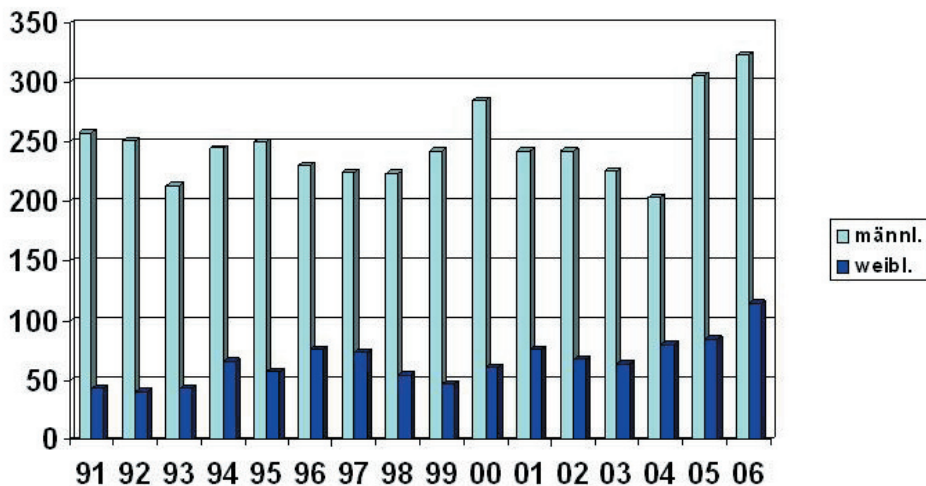
1 Spiess, Gerhard: Universität Koblenz. Jugendkriminalität in Deutschland - Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, S. 30

2 Albrecht, Günter: Möglichkeiten und Grenzen der Prognose „krimineller Karrieren“, in: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene, Dokumentation des 21. DJGT, Bonn 1990, S. 110.

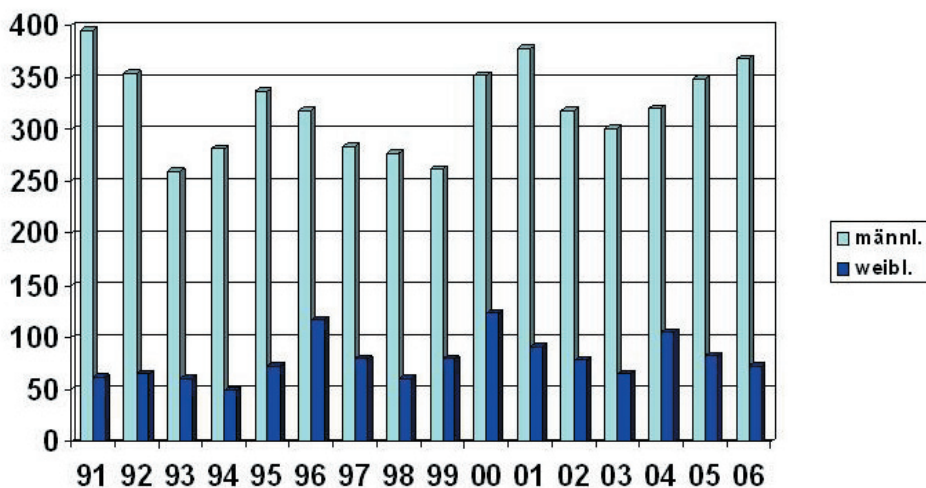
3 Heinz, W.: Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ) 2004, S. 35-48.

2.1.3 Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht

Anzahl strafrechtlich in Erscheinung getretener Jugendlicher in Münster 1991-2006
(nach Geschlecht)



Anzahl strafrechtlich in Erscheinung getretener Heranwachsender in Münster 1991 - 2006
(nach Geschlecht)



Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe

Wesentliche Aufgabe der Jugendgerichtshilfe im Verfahren vor dem Jugendgericht ist die Prüfung, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen.

Hierzu zählen u.a. das Angebot eines erzieherischen Gesprächs, die pädagogisch begleitete Auseinandersetzung mit der Straftat, die Begleitung von Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen von sozialer Gruppenarbeit, die Einleitung weiterer erzieherischer Maßnahmen nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz, darüber hinaus auch ggf. die Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs.

Berichterstattung

Die Jugendgerichtshilfe bringt im Rahmen der Berichterstattung die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützt zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußert sich zu den Maßnahmen, insbesondere zu Leistungen der Jugendhilfe, die einzuleiten oder zu ergreifen sind.

Teilnahme an der Verhandlung

Die Teilnahme an der Verhandlung ist für die Jugendgerichtshilfe obligatorisch. Die mündliche Berichterstattung im Verfahren vor dem Jugendgericht ist wesentlicher Auftrag der Jugendgerichtshilfe.

Überwachung der Sanktionen

Soweit nicht ein Bewährungshelfer berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Jugendliche den Weisungen und Auflagen des Gerichtes nachkommt.

Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Gericht mit.

Während der Bewährungszeit arbeitet die Jugendgerichtshilfe eng mit dem Bewährungshelfer zusammen.

Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich auf Wunsch seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft an.

2.2 Qualifizierung und Aufgabenwahrnehmung im Schwerpunktsachgebiet

Für die Mitwirkung des Jugendamtes (Jugendgerichtshilfe) in jugendrichterlichen Verfahren sind spezielle Kenntnisse erforderlich, die über die allgemeine Sozialarbeiterausbildung hinausgehen.

Als sozialpädagogischer Fachdienst muss die Jugendgerichtshilfe einerseits mit den oft schwierigen, mehrfach auffälligen jungen Menschen arbeiten können, andererseits den besonderen Problemen am Schnittpunkt von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht gewachsen sein.

Grundlegende Voraussetzungen für das berufliche Handeln in der Jugendgerichtshilfe sind folgende fachliche Qualifikationen.

2.2.1. Fachliche Qualifikation

Zu den notwendigen fachlichen Qualifikationen gehören im Einzelnen folgende spezielle Kenntnisse und Koordinationsaufgaben:

- Kenntnisse über die sozialpädagogischen Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte der Jugendhilfe im Strafverfahren,
- Kenntnisse über rechtliche Rahmenbedingungen für die Jugendhilfe im Jugendstrafverfahren,
- Kenntnisse über Methoden und Handlungsansätze sozialarbeiterischer Jugendgerichtshilfe,
- Kenntnisse über kriminologische Grundlagen,
- Kenntnisse über Jugenddelinquenz und soziale Kontrolle,
- Kenntnisse und Erfahrungen mit Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,
- Kenntnisse über Vermittlungsverfahren zwischen den Verfahrensbeteiligten im Sinne einer Konfliktschlichtung,
- Kenntnisse der aktuellen Jugendkulturen, Szenen in der Stadt und im Stadtteil,
- Koordination des Themas Arbeit mit Straffälligen intern und extern,
- Statistische Erfassung und Auswertung der Fallarbeit der Jugendgerichtshilfe,
- Mitwirkung bei Geschäftsberichten des Amtes, bei der Weiterentwicklung der Produktdarstellung und Weiterentwicklung des Aufgabenfeldes Jugendgerichtshilfe im Kontext der Entwicklung der Aufgaben im Amt für Kinder-, Jugendliche und Familien,
- Pflege und Weiterentwicklung der fachlichen Standards (wie z.B. in der Geschäftsordnung des Schwerpunktsachgebietes Jugendgerichtshilfe beschrieben).

2.2.2 Aufgabenwahrnehmung

2.2.2.1 Einzelbetreuung straffälliger Jugendlicher

Betroffene werden mit dem Ziel unterstützt und begleitet, ihr straffälliges Verhalten zu überwinden und die Verantwortung für das eigene Handeln und ihre Integration zu übernehmen. Sie erhalten Hilfen, mit denen sie Konflikte selbstständig und straffrei lösen können. Das Schwerpunktsachgebiet übernimmt folgende Aufgaben:

- Übernahme komplexer und schwieriger Einzelfälle
- Amtshilfe - Übernahme und Betreuung von Jugendlichen bzw. Heranwachsenden ohne festen bzw. mit wechselndem Wohnsitz
- Einleitung von erzieherischen Hilfen für junge Volljährige im Rahmen des § 41 KJHG
- Haftentscheidungshilfen/Mitwirkung bei Haftprüfungsterminen
- Betreuung von Jugendlichen/Heranwachsenden in Strafhaft
- Unterstützung und Beratung der KollegInnen des Kommunalen Sozialdienstes bei fachlichen Fragen und Problemen im Rahmen der Jugendgerichtshilfe

2.2.2.2 Stadtteilbezogene sozialpädagogische Gruppenarbeit mit gefährdeten und straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden

Die sozialpädagogische Gruppenarbeit, die die Jugendgerichtshilfe in den Stadtteilen anbietet, richtet sich an gefährdete und straffällige ältere Kinder, Jugendliche und Heranwachsende.

Diese Entwicklungsphase ist von Fragen nach Sinnperspektiven und Orientierung gekennzeichnet. Viele Jugendliche und Heranwachsende leben in familiären Situationen, in denen das Bedürfnis nach zuverlässiger Beziehung nicht ausreichend erfüllt wird.

In diesem Alter tritt abweichendes Verhalten in unterschiedlicher Intensität auf. Durch ein festes Mitarbeiterteam bietet die soziale Gruppenarbeit den Jugendlichen und Heranwachsenden ein kontinuierliches und langfristiges Beziehungsangebot.

Dies ist Voraussetzung, damit die Jugendlichen und Heranwachsenden Hilfen und Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen in ihren jeweiligen Lebenssituationen annehmen können.

Der Kommunale Sozialdienst bietet in allen Stadtteilen soziale Gruppenarbeit an. Die Gruppentreffen finden in der Regel einmal wöchentlich statt und dauern etwa zwei bis drei Stunden.

Je nach Bedarf finden ergänzende Ganztags- oder Wochenendveranstaltungen statt.

Mädchenspezifische Angebote werden in Stadtteilen vorgehalten, in denen es aufgrund der Population und des abweichenden Verhaltens möglich und notwendig ist. Darüber hinaus können vorhandene Mädchenspezifische Angebote auch stadtteilübergreifend genutzt werden.

Stadtteilbezogene Gruppenangebote

Bezirk	Projekt	Verantwortlich	Altersgruppe	Zeit
Mitte-Nord	Abendsportangebot / Soziale Gruppenarbeit	Herr Gleitz	14 - 20 Jahre koedukativ	dienstags, 20.00-23.00 Uhr
West	Soziale Gruppenarbeit	Frau Michael	15 - 20 Jahre Mädchengruppe	donnerstags, 18.00-20.00 Uhr
Nord-Kinderhaus	Soziale Gruppenarbeit	Herr Römer	13 – 15 Jahre Jungengruppe	montags, 16.30-18.30 Uhr
Ost	Boxprojekt	Herr Milic	10 - 14 Jahre koedukativ	freitags, 17.30-19.00 Uhr
Ost	Abendsport / Soziale Gruppenarbeit	Herr Milic	16 - 20 Jahre koedukativ	montags, 20.30-22.00 Uhr
Hiltrup	Soziale Gruppenarbeit	Frau Kalle-Rekittke	12 - 17 Jahre koedukativ	montags, 13.00-15.00 Uhr
Hiltrup	Soziale Gruppenarbeit	Frau Kalle-Rekittke	12 – 17 Jahre Mädchengruppe	montags, 15.00-17.00 Uhr
Hiltrup	Soziale Gruppenarbeit	Frau Kalle-Rekittke	15 - 19 Jahre koedukativ	montags, 17.00-19.00 Uhr

Konzeption der sozialen Gruppenarbeit – methodische und inhaltliche Aspekte

In Münster haben sich Mischformen aus handlungs- und erlebnispädagogischen Ansätzen, gesprächsorientierten Elementen im Sinne einer persönlichen Beratung, themenorientierten Diskussionen und freizeitpädagogischen Unternehmungen entwickelt.

Diese methodische Vielfalt ist notwendig, um flexibel und professionell entsprechend der individuellen Zielstellung, der Gruppenziele und des gruppendynamischen Prozesses handeln zu können.

Aufgrund der methodischen Orientierung und Vielfalt können folgende Entwicklungsbereiche zum Thema der Auseinandersetzung werden:

- die eigene Person
- die eigene Familie
- das Freizeitverhalten
- das Konfliktverhalten
- die Entwicklung der eigenen Werteorientierung

Qualitätsmerkmale

a) Ergebnisqualität:

Das Ergebnis ist sowohl objektiv nach anerkannten fachlichen Standards zu beurteilen als auch subjektiv nach der Art und Weise, wie die Jugendlichen die Unterstützung erleben.

Soziale Gruppenarbeit hat durch das intensive Beziehungs- und Beratungsangebot eine hohe präventive Wirkung. Die Grundlage für Gewalt verringert sich durch kontinuierliche Beziehungsangebote. Erwachsene sind als Personen erfahrbare und stehen als Ansprech- und Gesprächspartner zur Verfügung.

Erwachsene fördern die eigenen Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen und respektieren unterschiedliche/andere Vorstellungen.

Gleichbleibende bzw. steigende Teilnehmerzahlen und Regelmäßigkeit der Teilnahme machen eine hohe Akzeptanz deutlich.

Regelmäßige Feedbackrunden in den Gruppen drücken Wünsche, Erwartungen, Ziele und Zufriedenheit aus.

Die Mitarbeiter des Schwerpunktsachgebietes Jugendgerichtshilfe treffen sich regelmäßig 14-tägig um die Arbeit in den Stadtteilen abzustimmen, zu reflektieren und weiter zu entwickeln.

Die Berichterstattung über Gruppenprozesse und -aktivitäten findet in den Teams bzw. Bezirken statt.

Darüber hinaus werden gesichert:

- Reflexionsgespräche mit Honorarkräften und Praktikanten
- der regelmäßige Austausch in Bezirkskonferenzen, Stadtteilarbeitskreisen
- der regelmäßige Austausch mit BV (Beispiel: Bezirk Hilstrup)

b) Prozessqualität:

- Grundlegende Qualitätsmerkmale für die Prozessgestaltung

Entwicklung der Vertrauensbeziehung zwischen Jugendlichen und den Mitarbeitern des Angebotes. Verschwiegenheit und Transparenz gegenüber den Klienten bei Einbeziehung Dritter (Schule, Polizei, Justiz).

Flexible prozesshafte Arbeitsweise unter Berücksichtigung der aktuellen Gruppensituation und der jeweiligen Entwicklungsphase, in der sich der einzelne Jugendliche und die Gruppe befinden.

- Weitere Qualitätsmerkmale

Netzwerkarbeit und Kooperation mit Einrichtungen im Stadtteil und/oder in der Stadt, mit Polizei, der Justiz, mit Arbeitskreisen und den Mitarbeitern der sozialen Einrichtungen, insbesondere des Kommunalen Sozialdienstes.

- Dokumentation

Führung von Teilnehmerlisten

Kurzberichte und Statistiken als Information für die Mitarbeiter des Kommunalen Sozialdienstes über die Gruppenangebote.

c) Strukturqualität

Die besondere Qualität besteht darin, dass die Jugendgerichtshilfe selbst soziale Gruppenarbeit anbietet und durchführt. Dies führt zu einer Erweiterung der Wahrnehmung des Aufgabenbereiches der Jugendgerichtshilfe über den Einzelfall hinaus. Es schafft einen anderen – intensiven – Zugang zu gefährdeten und straffälligen Jugendlichen und somit eine enge Vernetzung zu Leistungen der Jugendhilfe.

- Organisation

Zugang:

Die Zuweisung erfolgt über das Jugendgericht, durch den Kommunalen Sozialdienst im Vorfeld von Jugendhilfe oder durch freiwillige Teilnahme oder über den Zugang durch Kooperationspartner.

Zeitliche Dauer:

Zeitgleitende Gruppen, alternativ dazu Cliquenangebote in einzelnen Stadtteilen, teilweise zeitlich begrenzt (Beispiel: Romaprojekt in Coerde). Bei fortlaufenden Gruppen wird die Dauer der Teilnahme individuell geregelt.

Die Teilnahmedauer ist bei gerichtlichen Auflagen durch das Gericht bestimmt.

Gruppentreffen finden in der Regel wöchentlich für ca. 2 – 3 Stunden statt.

Ergänzend können Tages- oder Wochenendveranstaltungen durchgeführt werden.

Einzelgespräche mit den Jugendlichen:

Gegebenenfalls Gespräche mit Eltern bzw. beteiligten Institutionen des Sozialraums.

Gruppenzusammensetzung:

Die Teilnehmerzahl liegt in der Regel bei 8 bis 12 Jugendlichen, bei Sportangeboten gegebenenfalls mehr. Die Teilnehmer setzen sich aus gleichgeschlechtlichen Teilnehmern oder heterogen, altershomogen oder altersheterogen entsprechend der Bedarfe der Jugendlichen zusammen.

· Personelle Ausstattung

Eine hauptamtliche sozialpädagogische Fachkraft ergänzt durch eine oder zwei Honorarkräfte, gegebenenfalls ergänzt durch Praktikanten.

Bei koedukativen Gruppen arbeiten möglichst eine männliche und eine weibliche Fachkraft, bei gleichgeschlechtlichen Gruppen zwei gleichgeschlechtliche Fachkräfte mit.

Fachliche Qualifikation:

Sozialpädagogische Fachkräfte mit spezifischen Kenntnissen in der Gruppenarbeit und in der Begleitung von Jugendlichen im Verfahren vor dem Jugendgericht.

· Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung ist in den einzelnen Stadtteilen äußerst unterschiedlich. Teilweise werden eigene Gruppenräume genutzt (Hiltrup), in anderen Stadtteilen werden Räume freier Träger bzw. Räume der Jugendzentren genutzt oder Sporthallen in den jeweiligen Stadtteilen.

Beratungsgespräche werden zum Teil in den Büroräumen geführt.

· Materielle Ausstattung

Zur Durchführung der sozialen Gruppenarbeit steht ein Budget zur Finanzierung von geringfügig Beschäftigten und zur Durchführung der erlebnispädagogischen Maßnahmen zur Verfügung.

Spezielle Gruppenangebote

Mädchenarbeit

Die Kinder- und Jugendhilfe hat u.a. die Aufgabe, die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

Ziel in der Kinder- und Jugendarbeit ist es, die Angebote geschlechterspezifisch zu gestalten, Mädchen und Jungen in ihrer Identität zu stärken sowie die Vielfalt weiblicher und männlicher Lebensentwürfe wahrzunehmen und in die eigene Lebensplanung mit einzubeziehen. Dabei sollen:

- die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen berücksichtigt werden,
- Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern abgebaut und
- die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen gefördert werden.

Seit mehreren Jahren werden von der Jugendgerichtshilfe, auch in Kooperation mit Jugendhilfeträgern aus dem jeweiligen Stadtteil (z.B. dem Verein sozialtherapeutischer Einrichtungen), neben den Gruppen für Jungen auch sozialpädagogische Gruppen für Mädchen angeboten.

Im letzten Jahr fanden solche Gruppenangebote in Gievenbeck und in Hiltrup statt.

Zunächst einige grundlegende Ausführungen zur Gruppenarbeit mit Mädchen:

- Mädchenarbeit macht die gesellschaftliche Situation von Mädchen und jungen Frauen sichtbar. Sie wirkt darauf hin, dass die Besonderheiten weiblicher Lebenszusammenhänge berücksichtigt werden.
- Mädchenarbeit schafft Frei- und Entwicklungsräume, die eine Auseinandersetzung mit traditionellen Rollen und neuen Ansprüchen ermöglichen.
- Mädchenarbeit unterstützt Mädchen darin, eigene Interessen zu entwickeln, sie zu artikulieren und sich zu beteiligen. Sie fördert die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Mädchen und jungen Frauen. Sie befähigt Mädchen und junge Frauen, Entscheidungen zu treffen und Eigenverantwortung zu übernehmen.
- Mädchenarbeit ermutigt Mädchen, Konflikte konstruktiv zu lösen und Gewalt zu widerstehen, wirkt allen Formen von Gewalt gegen Mädchen und junge Frauen entgegen und bietet Betroffenen Beratung und Hilfe.
- Mädchenarbeit fördert die Stärken und Fähigkeiten von Mädchen und jungen Frauen.

Mädchen treffen sich gerne mit Mädchen. Sie nehmen deshalb auch gerne Angebote wahr, die nur für sie alleine gedacht sind. Sie nehmen dabei Verhaltensweisen und Gesprächsstrukturen auf, die sie üblicherweise im informellen Bereich pflegen.

Den meisten Mädchen fällt es nicht schwer, über Probleme oder heikle Themen miteinander zu sprechen und ihren Gefühlen Ausdruck zu verleihen. Aber auch in Mädchengruppen sind Verständnis und Annahme nicht selbstverständlich. Auch zwischen Mädchen gibt es Konkurrenz, nicht selten geht es dabei um Jungen.

So bewerten Mädchen in der Pubertät die Beziehungen zu Jungen häufiger höher als die Freundschaft zu Mädchen.

Mit Eintritt in die Pubertät spielen die Idealvorstellungen vom weiblichen Körper zunehmend eine Rolle. Da der eigene Körper nur selten den Idealen entspricht, fällt es vielen Mädchen schwer, ein positives Verhältnis zu ihm zu entwickeln.

Mädchenarbeit hat deshalb nicht nur das Ziel, den Einzelnen in seiner Persönlichkeitsentwicklung zu fördern und zu unterstützen, sie sollte auch den Zusammenhalt unter Mädchen stärken und sie befähigen, mehr aufeinander zu achten und bewusster und mutiger füreinander einzustehen.

In der Mädchenerziehung dominieren auch heute noch Vorstellungen von Anpassung und Passivität. Mädchen lernen früh, eigene Ansprüche und Bedürfnisse zugunsten anderer zurückzustellen und sich unterzuordnen. Sie lernen kaum, sich körperlich zu wehren. Statt sich durchzusetzen, wird von ihnen erwartet, dass sie bei Konflikten die Stärke des anderen akzeptieren. Sie halten sich oft für schwächer, als sie wirklich sind, und fühlen sich Gewaltsituationen hilflos ausgeliefert.

Mädchen müssen ermutigt werden, ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle wahr und ernst zu nehmen. Sie sollen Handlungsmöglichkeiten lernen wie selbstbewusstes Auftreten, geschärfte Wahrnehmung, klare Äußerungen, Grenzziehung, gezieltes Wehren, andere um Hilfe ansprechen, weibliche Solidarität.

Weibliche Gewalt

Mädchen im Alter von 14 – 18 Jahren werden laut Bundeskriminalamt zunehmend gewalttätiger. Die Zahl der aktenkundigen Fälle stieg in den vergangenen zehn Jahren um rund 20%.

Vor allem junge Frauen aus sozial schwachem Umfeld prügeln sich aus folgenden Gründen:

- aus Langeweile
- aus Gruppenzwang
- um ihr Selbstwertgefühl zu heben

Nach Dunkelfeld-Untersuchungen von Prof. Dr. K. Boers¹ waren mit 7% bei den Gewalt- und 19% bei den Eigentumsdelikten die Mädchen in Münster zwar geringer belastet als die Jungen (18% bzw. 31%). Im Vergleich mit den Jungenanteilen fallen damit jedoch die Täterinnenanteile proportional höher als im polizeilichen Hellfeld aus. Dort ist der Gewalttäteranteil rund sechsmal höher als der



der Gewalttäterinnen, im Dunkelfeld nur noch 2,5-mal. Und während bei den Eigentumsdelikten die Belastung der Jungen im Hellfeld noch rund zweimal höher liegt, ist sie im Dunkelfeld nur noch halb so hoch. Mädchen werden offenbar seltener angezeigt, dementsprechend auch seltener polizeilich registriert als Jungen.

Alkoholkonsum bei Mädchen

Der Alkoholkonsum ist wesentlich weiter verbreitet und intensiver als der Drogenkonsum: Durchschnittlich 17% der Mädchen haben im letzten Jahr einmal, 9% mindestens fünfmal Drogen genommen – ganz überwiegend Marihuana oder Haschisch. Mindestens einmal im Monat betrunken waren durchschnittlich 31%, einmal in der Woche 20%. Vor allem Intensivkonsumenten weisen im Vergleich mit Nichtkonsumenten ganz erheblich erhöhte Anteile an Gewalt- und Eigentumsdelikten auf. In Hamburg zeigt jeder fünfte Junge und jedes zehnte Mädchen zwischen 15 und 17 Jahren einen riskanten Umgang mit Alkohol. Ein Drittel der 15- bis 17-Jährigen und die Hälfte der 18- bis 25-Jährigen finden Partys ohne Alkohol langweilig. Der Anteil der 15- bis 17-jährigen Mädchen, die bedenklich starken Alkoholkonsum zeigen (mehr als einen viertel Liter Wein oder einen halben Liter Bier pro Tag) ist doppelt so hoch wie der der Jungen (mehr als einen halben Liter Wein oder einen Liter Bier pro Tag).

¹ Prof. Dr. Klaus Boers, Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für Kriminalwissenschaften, Abt. IV Jugendkriminalität in der modernen Stadt. Jugenddelinquenz und -devianz im Wandel von urbanen Sozialmilieus, Lebens-, Freizeit- und Konsumstilen, ethnisch-kulturellen Orientierungen und sozialer Kontrolle. Mehrebenen- und Längsschnittuntersuchungen in Duisburg und Münster.

Nachtsportangebot/Boxprojekt

Powern statt prügeln

Im Sportangebot der Jugendgerichtshilfe lernen Jugendliche ihre Kraft sinnvoll einzusetzen.

Der 17-jährige Sadik hat schon einiges auf dem „Kerbholz“. Diebstahl, Einbruch, Autos knacken - überall schon dabei gewesen. Warum er sich auf solche Taten einlässt, weiß er selbst nicht. Habgier, Mutprobe, Langeweile - ein bisschen von allem.

Es ist Freitagabend, früher hätte Sadik mit seiner Clique im Wohngebiet abgehangen und wäre auf dumme Gedanken gekommen. Heute liegt er auf dem Boden einer Schulturnhalle und ist so ausgepowert, dass ihm gar nicht mehr nach Denken zu Mute ist. Schuld daran sind die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe.

Den Sozialarbeiter (Trainer) kennt Sadik deshalb, weil der durch das Gericht eingeschaltet wurde, als die ersten Straftaten auftauchten. Nach den Gesprächen mit den Jugendlichen wurde den Kollegen der Jugendgerichtshilfe klar, dass neben einer persönlichen Begleitung der Jugendlichen eine sportliche Alternative benötigt wird.

Diese Jugendlichen sind keine klassischen Vereinsmitglieder, sondern lassen sich eher auf niederschwellige Angebote ein. Bei diesem Sportangebot geht es in erster Linie um Strukturvorgaben und Prävention.

Anfänglich wurde das Angebot nur von einer Handvoll Jugendlicher genutzt, mittlerweile nutzen zwei- bis dreimal mal pro Woche ca. 20-30 Jugendliche die Angebote der JGH in zwei Stadtteilen. Zudem bietet die Jugendgerichtshilfe weitere Projekte an. Zurzeit sind es Abendsport- und ein Boxsportangebot.

Den Jugendlichen macht es Spaß, an verschiedene Sportarten herangeführt zu werden oder einfach nur Fußball zu spielen.

Dieses Angebot schließt eine Angebotslücke in den Stadtteilen und ist zuallererst ein strukturiertes Freizeitangebot. Die Erfolge lassen sich nicht sofort messen, jedoch kann beobachtet werden, dass lautstarke Auseinandersetzungen rückläufig sind und die Jugendlichen sich bei beginnenden Streits nun auch auf eine konstruktive Bewältigung des Problems einlassen wollen.



Pädagogisches Boxen mit Flüchtlings- und Migrationskindern

(als Fortsetzung des durch den KPR bereits geförderten Projektes)

Seit einigen Jahren mehren sich die Informationen aus dem Wohnquartier Osthuesheide, dass sich dort vor allem männliche Kinder, Jugendliche und Heranwachsende mit Migrationshintergrund in sozial auffälliger und zum Teil kriminell gefährdender Weise verhalten. Hinweise auf Bedrohungen, Schlägereien und andere Straftaten, die auch zu Polizeimeldungen und Anklagen führten, verdichteten sich. Die Klientel ist gekennzeichnet durch erhebliche Bildungsdefizite, kulturelle Abgrenzung, schlechte berufliche Perspektive, erzieherische Vernachlässigung durch die Eltern, Leben in latenter Abschiebungsangst u.a..

Durch verschiedene Maßnahmen haben öffentliche und freie Träger in den zurückliegenden Jahren versucht, diese soziale Schieflage durch pädagogische Projekte positiv zu kanalisieren. Hierzu zählt auch das Projekt „Pädagogisches Boxen“, das mit Mitteln des Kriminalpräventiven Rates im August 2006 für einen Zeitraum von 6 Monaten mit 2500 € bezuschusst wurde.

Adressaten

Jungen im Alter zwischen zwölf und 16 Jahren mit einem Flüchtlingshintergrund, die mit dem Gesetz oder durch ihr Verhalten mit der Nachbarschaft in Konflikt geraten sind. Zudem fallen die Kinder und Jugendlichen durch massive Schulversäumnisse, instabile familiäre Verhältnisse auf. Diese, vor allem männlichen Jugendlichen, leben im Stadtteil Angermodde (aus dem direkten und indirekten Bereich der Osthuesheide), und sind durch aggressives und grenzüberschreitendes Verhalten in den Fokus von Nachbarschaft, Polizei und Öffentlichkeit geraten.

Ziele des Boxtrainings

Jeder Teilnehmer muss sich innerhalb dieses Trainings mit seiner Person und im direkten und indirekten Kontakt mit anderen auseinandersetzen. Er muss sein Verhalten anhand verbindlicher Regeln reflektieren und gegebenenfalls über Alternativen nachdenken, wenn er zusammen mit der Gruppe das gemeinsame Ziel des Kurses erreichen möchte.

Dazu gehört, auch mit Hilfe der anderen Teilnehmer und des Trainers, eigene Verhaltensmuster oder die anderer zu erkennen, neue Situationen oder Gefühle zu erfahren, den Umgang damit zu erlernen und innerhalb der Gruppe das Gefühl zu entwickeln, sich ausleben und ausprobieren zu dürfen.

Die ersten Monate machen deutlich, dass eine Nachhaltigkeit für die Jugendlichen erreicht werden kann, wenn dieses Projekt kontinuierlich weiter geführt wird. Erstaunlicherweise hat sich eine feste Gruppe von acht Kindern und Jugendlichen etabliert, die wissbegierig, motiviert und gerne zu diesem Angebot kommen.

Hier können sie auch weiterhin einen Raum finden, wo sie die Möglichkeit zu einer positiven Frust- und Aggressionsbewältigung erhalten; Freude am Sport - und an ihren Fähigkeiten finden und neue Impulse für ein gewaltfreies Miteinander lernen. Daneben wird von ihnen Fairness, Pünktlichkeit, Ausdauer gefordert, was letztendlich ausschlaggebend ist für ein friedliches und auf Perspektiven ausgerichtetes Gemeinschaftsleben.

Dieses Projekt kann beispielhaft den integrativen Ansatz fortsetzen und perspektivisch auch die Anbindung an bestehende Einrichtungen der Jugendarbeit forcieren.

2.2.2.3 Sozialpädagogisches Wochenende statt Arrest

Teilnehmer Sozialpädagogisches Wochenende

Jahre	2004	2005	2006
Teilnehmer	36	36	36
Anteil davon weiblich	6	4	5
Anteil davon weiblich %	16,6	11,1	13,9

Grundgedanke des sozialpädagogischen Wochenendes ist, dass ein pädagogisches Gruppenangebot für Jugendliche und Heranwachsende stattfindet - als Alternative zu einem Freizeitarrrest, an dem die Jugendlichen/Heranwachsenden allein ca. 48 Stunden in einer Einzelzelle verbringen.

Das Wochenende findet in einem Selbstversorgerhaus in der Nähe von Dülmen statt. Vor dem Wochenende findet ein Vorbereitungs- und Kennenlernabend mit allen Teilnehmern statt. Es wird mit den Teilnehmern thematisch ca. 15 bis 18 Stunden an den zwei Tagen gearbeitet.

Nach einer ausführlichen Vorstellungsrunde (mit persönlichem Steckbrief) finden Arbeitsrunden zu folgenden Themen statt:

- Warum bin ich hier? Welche Straftaten habe ich begangen, auch die, die nicht aufgefallen sind? In welchem Alter wurde ich zum ersten Mal straffällig?
- Was war der Reiz der Straftat? Warum habe ich die Taten begangen?
- Was muss geschehen, damit ich künftig straffrei bleibe?
- Wie ist die Situation im Elternhaus? Was brauche ich für die Zukunft?

Es besteht darüber hinaus hier die Möglichkeit zur individuellen Beratung und Klärung aller offenen Fragen, die im Zusammenhang mit Jugendhilfe, Jugendgerichtshilfe und Jugendstrafverfahren stehen.

Abschließend findet ein ausführliches Auswertungsgespräch hinsichtlich des erlebten Wochenendes, sowie eine fachliche Einschätzung, der Mitarbeiter zu den Probleme und Ressourcen der Teilnehmer statt.

Es werden u.a. Filme gezeigt, deren inhaltlicher Schwerpunkt Straftaten von Jugendlichen und die Situation in der Strafanstalt ist. Anschließend werden die Filme diskutiert.

Als Methoden werden Gruppenarbeit, Rollenspiele, Arbeit mit medienpädagogischen Materialien und Einzelgespräche angewandt.

Weiterer wesentlicher Bestandteil des Wochenendes ist das miteinander Leben, Arbeiten und die Freizeitgestaltung. Die Jugendlichen und Heranwachsenden sind verantwortlich z.B. für die Essenszubereitung, Reinigung des Hauses und die Einhaltung von Regeln (z. B. Rauchverbot im Hause, Nachtruhe). Bei einer oft sehr heterogenen Gruppe, deren Mitglieder sich in der Regel vorher nicht kennen, ist dies ein weites pädagogisches Lernfeld des miteinander Umgehens, des Lernens sozialen Verhaltens und verantwortlichen Handelns.

In den Pausen zwischen den Arbeitseinheiten besteht die Möglichkeit zur gemeinsamen Freizeitgestaltung (Tischtennis, Kicker, Spaziergänge). Das sozialpädagogische Wochenende findet dreimal jährlich statt. Die Teilnehmerzahl liegt zwischen zehn und maximal 15 Personen. Die Altersspanne liegt zwischen 14 und 21 Jahren.

2.2.2.4 Graffiti-Projekte

„Als Graffiti werden heute im Allgemeinen auf geeignete Flächen gezeichnete, gesprühte oder gekratzte Bilder, Buchstaben oder andere Symbole bezeichnet. Das Aufbringen erfolgt mittels Sprühdose, mit Faserstiften oder durch Kratzen mit einem geeigneten Werkzeug (z.B. mit Schleifsteinen).“ (Landeskriminalamt NRW, Düsseldorf)

Das illegale Sprayen hat auch in Münster in den letzten vier bis fünf Jahren massiv zugenommen. Negative Folgen sind Verschmutzungen und Sachbeschädigungen an Gebäuden, Wandflächen und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bussen, Zügen). Zudem sind zunehmend Zerstörungen durch Scratching festzustellen.

Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe bauen seit mehreren Jahren intensivern Kontakt zur Graffiti-Szene in Münster auf.

Die Angebote der Jugendgerichtshilfe in diesem Bereich sehen wie folgt aus:

- Auseinandersetzung mit den Folgen des Sprayens in Einzelgesprächen mit den Jugendlichen,
- Täter-Opfer-Ausgleich,
- Entschuldigung beim Geschädigten,
- Schadenswiedergutmachung durch eigenes Entfernen oder finanzielle Entschädigung.
- Die pädagogischen Ziele der Jugendgerichtshilfe in diesem Bereich sind:
 - die Kontaktaufnahme mit der Graffitiszene in Münster,
 - die Auseinandersetzung und Konfrontation mit dem illegalen Besprayen von Flächen,
 - die Auseinandersetzung mit der strafrechtlichen Verfolgung als Sachbeschädigung,
 - die Regelung von zivilrechtlichen Forderungen,
 - die Beseitigung von illegal gesprayten Graffiti,
 - die Schadenswiedergutmachung und Entschuldigung.

Präventionsziele, die in diesem Bereich von der Jugendgerichtshilfe angestrebt werden:

- Die Entkriminalisierung der Betroffenen durch Vermittlung von Wandflächen zum legalen Besprayen mit Graffiti.
- Das Einbeziehen von Jugendlichen, die beim Sprayen erwischt wurden, in Projekte, in denen sie das legale Gestalten von Wänden erlernen und umsetzen können.

Ein weiteres Projekt ist die schnelle Graffitibeseitigung. Illegal gesprayte Graffiti sollen schnellstmöglich von Jugendlichen, möglichst den Verursachern bzw. von Jugendlichen, die eine gerichtliche Arbeitsauflage zu erfüllen haben, entfernt werden. Das schnelle Beseitigen der Graffiti nimmt den jugendlichen Sprayern den Erfolg und somit die Anerkennung in der Szene.

Die Graffitisprayer müssen sich bei den Geschädigten entschuldigen, sich mit der Straftat und dem angerichteten Schaden auseinandersetzen und die Wiedergutmachung des Schadens vereinbaren.

3. Kooperation mit anderen Fachstellen und freien Trägern

3.1 Kooperation im Rahmen von gerichtlichen Weisungen und Arbeitsauflagen

Nach §10 und §15 Jugendgerichtsgesetz kann der Jugendrichter dem Jugendlichen/Heranwachsenden folgende Auflagen und Weisungen auferlegen:

- nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen,
- sich persönlich bei dem Opfer zu entschuldigen,
- Arbeitsleistungen zu erbringen oder
- einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen.

Auf Anordnung des Richters vermittelt, überwacht und begleitet die Jugendgerichtshilfe die fristgerechte Durchführung und Erfüllung der Auflagen und Weisungen und meldet den Sachstand zum Vorgang an das Gericht.

Die Erfüllung der gerichtlich angeordneten Arbeitsauflagen bzw. Sozialstunden erfolgt in Kooperation mit insgesamt 104 Einsatzstellen aus dem Stadtgebiet Münster.

Beteiligt sind 18 Schulen, 40 pädagogische Einrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft, 20 Vereine bzw. freie Verbände, zwölf Kirchengemeinden und 14 Altenheime, Krankenhäuser und öffentliche Einrichtungen, bei denen die Jugendlichen und Heranwachsenden unentgeltliche Arbeitsleistungen erbringen können.

In einer Vielzahl der Fälle erfolgt die Anleitung bei dem Einsatz durch eine sozial-pädagogische Fachkraft oder durch Personen in Hausmeisterfunktion oder vergleichbaren technischen Bereichen.

Bei 33 Einsatzstellen besteht die Arbeitsmöglichkeit auch am Wochenende. Das Angebot mädchen-spezifischer Einsatzstellen besteht in jedem Stadtteil.

Beispielhaft sind jedoch auch Fälle erwähnt, in denen das Gericht die Jugendlichen und Heranwachsenden angewiesen hat, im Zuge der Schadenswiedergutmachung Gebäude, Räume oder Flächen zu reinigen bzw. zu reparieren. In anderen Fällen wurden kostenlose Nachhilfen/Hausaufgabenhilfen zur Wiedergutmachung erbracht.

Im Berichtsjahr 2006 verhängte das Amtsgericht Münster stadtweit in 295 Fällen die Weisung, gemeinnützige Arbeitsleistungen zu erbringen.

Die Anzahl der Geldauflagen durch das Amtsgericht Münster beläuft sich im Berichtsjahr 2006 stadtweit auf 102 Fälle.

3.1.1 Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als ambulants Angebot der Jugendgerichtshilfe und als Kooperationsprojekt mit dem Verein sozial-integrativer Projekte (ViP)

Täter- Opfer- Ausgleich (TOA) als ambulante Maßnahme der Jugendhilfe

Täter- Opfer- Ausgleichsverfahren
im Kommunalen Sozialdienst:

Jahre	2004	2005	2006
Anzahl	47	23	16

Beim TOA einigen sich Opfer und Täter einer Straftat mit Hilfe eines neutralen Vermittlers auf eine Wiedergutmachung des Schadens.

Das Ziel:

Der TOA hat eine besondere rechts- und sozialfriedenstiftende Bedeutung, weil der Täter sich mit seinem Verhalten und den Folgen auseinandersetzen muss. Das Opfer kann in der Begegnung mit dem Täter Ängste abbauen. Daneben gibt es auch die materielle Wiedergutmachung des entstandenen Schadens.

Gleichzeitig bietet der TOA Möglichkeiten, Konfliktlösungsstrategien aufzuzeigen. Er ist daher im Sinne der Prävention von besonderem pädagogischen Wert und ist ein wichtiger Beitrag zur Verhinderung von möglichst Wiederholungstaten.

Der Ablauf:

Voraussetzungen sind, dass der Tatvorwurf unstrittig ist, der jugendliche Täter sein Verhalten bedauert und einen Ausgleich wünscht.

Der Vermittler nimmt Kontakt mit dem Geschädigten auf, klärt die Bereitschaft, sich mit dem Täter und der Tat auseinanderzusetzen und dessen Vorstellungen hinsichtlich des Schadensausgleiches. Anschließend findet das gemeinsame Ausgleichsgespräch im Beisein des Vermittlers statt.

Es wird noch einmal über die Tat und deren Folgen aus der Sicht des Täters und des Opfers gesprochen. Der Täter entschuldigt sich für sein Handeln. Eine Vereinbarung über den Schadensausgleich wird abgeschlossen. Meistens zahlt der Täter einen bestimmten Geldbetrag an das Opfer.

Doch auch Gartenarbeit oder handwerkliche Dienste sind als Ausgleich möglich.

Die weitere statistische Auswertung ist unter dem Punkt 3.1.1 zu finden.

Die Aufgabenwahrnehmung des Täter- Opfer- Ausgleiches erfolgte zu 50 % vom Verein sozial- integrativer Projekte (ViP) und zu 50 % von der Jugendgerichtshilfe. Seit dem Jahre 2005 übernimmt der ViP zusätzlich bis zu 30 weitere Fälle pro Jahr.

Täter- Opfer- Ausgleich (TOA) in Kooperation mit dem Verein sozial- integrativer Projekt (ViP)

Statistische Auswertung der Verfahren im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs mit Jugendlichen in Münster für das Jahr 2006:

Im vergangenen Jahr wurden insgesamt **95 Fälle** bearbeitet, davon 79 durch den Verein sozial-integrativer Projekte und 16 durch den Kommunalen Sozialdienst (2003: 86 Fälle, 2004: 94 Fälle, 2005: 71 Fälle). In den 95 Fällen waren 234 Personen beteiligt, 6 Institutionen wurden Opfer einer Sachbeschädigung. Von den 124 beschuldigten Jugendlichen waren 110 zu einem Täter-Opfer-Ausgleich bereit.

Von den 94 Geschädigten und den sechs geschädigten Institutionen wünschten 45 Personen und zwei Institutionen einen Täter-Opfer-Ausgleich.

Opferfonds

In zwei Fällen wurde der Opferfonds des Vereins zur Förderung der Jugendgerichtshilfe in Anspruch genommen.

Resultate

Insgesamt wurde in 48 Fällen ein zufriedenstellendes Ausgleichsergebnis erzielt:

In 15 Fällen konnten Ausgleichsgespräche mit Schadensregulierungen erfolgen.

In weiteren zehn Fällen konnte das Ausgleichsgespräch erfolgreich abgeschlossen werden, ohne dass eine Schadensregulierung gewünscht war.

In 13 Fällen wurden Schadensregulierungen erarbeitet ohne persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer. In einem Fall fand eine schriftliche Entschuldigung statt. In neun Fällen gab es vor oder während des Täter-Opfer-Ausgleiches einen privaten Ausgleich. In 32 Fällen fand, trotz des ernsthaften Bemühens des jugendlichen Beschuldigten, kein Ausgleich statt. In neun Fällen wurde kein Ergebnis erzielt, da die Täter sich nicht gemeldet haben, nicht geständig waren oder sich gegen einen Täter-Opfer-Ausgleich entschieden haben. Als ungeeignet haben sich vier Fälle ergeben. Die Fälle wurden an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben.

Deliktarten

Körperverletzungsdelikte	69 x
Beleidigung/Verleumdung	11 x
Bedrohung	1 x
Sachbeschädigung	15 x
Sachbesch./Graffiti	5 x
Eigentumsdelikte	2 x
Betrugsdelikte	3 x
Raub/ räuberische Erpressung	3 x
Nötigung	2 x
Sonstiges *	2 x

(* Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)

Die aufgeführten Delikte wurden teilweise von mehreren Tätern verübt, bzw. verübte ein Täter mehrere Straftaten.

Zeitpunkt der Durchführung des TOA

vor Anklageerhebung	70 x
nach Anklage vor der Hauptverhandlung	14 x
nach der Hauptverhandlung	11 x

Erste Anregung zum Täter-Opfer-Ausgleich gab (soweit bekannt)

Betroffene bzw. Anwalt	5 x
Polizei	51 x
Staatsanwaltschaft	15 x
Jugendgerichtshilfe	7 x
Gericht (im Zwischenverfahren & Urteil)	15 x
Eltern, Sonstige	1 x

Quelle: Statistik des Vereins sozial-integrativer Projekte e. V und des Amtes für Kinder-, Jugendliche und Familien, Kommunalen Sozialdienst

Betreuungsweisung

Eine Betreuungsweisung ist ein Hilfsangebot durch eine gerichtlich bestellte sozialpädagogische Fachkraft für jugendliche/heranwachsende Straftäter bis zu 21 Jahren mit Problemen in unterschiedlichen Bereichen, z.B. Elternhaus, Schule, Ausbildung/Beruf, Freunde, Freizeit, Drogen, Schulden u.ä.. Sie wird vom Jugendgericht bis zu einem Jahr festgesetzt und kann bis zu zwei Jahren verlängert werden.

Die Durchführung der Betreuungsweisungen wurde im Wesentlichen auf den Verein sozial-integrativer Projekte (ViP) übertragen. Die Arbeit mit Jugendlichen im Rahmen von Betreuungsweisungen, zu denen eine besondere Nähe zur Jugendgerichtshilfe besteht, wird weiterhin durch das Schwerpunktsachgebiet wahrgenommen. Im Jahr 2006 wurden 65 Betreuungsweisungen vom ViP durchgeführt. Hiervon stammten 37 Fälle aus dem Jahr 2005. Es erfolgten 28 Neuzugänge und elf Betreuungsweisungen, die im Jahr 2007 weitergeführt werden.

Die Geschlechterverteilung der durchgeführten Betreuungsweisungen liegt bei 68 % männlichen und 32 % weiblichen Jugendlichen/ Heranwachsenden.

Sozialer Trainingskurs

Der soziale Trainingskurs ist ein für die Stadt Münster ambulant, gruppenpädagogisch ausgerichtetes Angebot für Jugendliche und Heranwachsende, die strafrechtlich in Erscheinung getreten und von freiheitsentziehenden Maßnahmen bedroht sind. Von den Teilnehmern wird die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der eigenen Straftat und eine kontinuierliche Mitarbeit in den Gruppenstunden erwartet.

Der Verein sozial-integrativer Projekte hält als einziger Träger in der Stadt dieses zentrale, stadtteilübergreifend organisierte Angebot vor. Im Jahr 2006 fand ein Kursus statt mit neun Teilnehmern.

Anti-Aggressivitäts-Training

Anti-Aggressivitäts-Training (AGT/ATT) ist eine deliktspezifische, pädagogische, psychologische Behandlungsmaßnahme für gewalttätige, männliche Jugendliche und junge Erwachsene.

Das AGT/ATT beruht auf einem lerntheoretisch-kognitiven Paradigma. Die lerntheoretischen Aspekte konzentrieren sich auf den konkreten Umgang in Konfliktsituationen, etwa im Rahmen von individuellen Provokationstests oder bei der Analyse von Aggressivitäts-Auslösern. Die kognitive Perspektive zielt auf eine Einstellungsveränderung der gewaltbereiten Personen insbesondere in Bezug auf die Opferempathie ab.

Das Training besteht aus Gruppensitzungen, die sich an einem Curriculum orientieren und durch direkte, konfrontative und provokative Verfahren (Corsini, Ellis, Farrelly) gekennzeichnet sind.

Das Anti-Aggressivitäts-Training wird stärker als in den Jahren zuvor abgerufen, was zum einen an den gerichtlichen Beschlüssen liegt, aber zum anderen dem Umstand Rechnung trägt, dass die Zahl der registrierten Gewalt- und Körperverletzungsdelikte stark gestiegen ist.

Bisher wird das AGT/ ATT vom ViP nur für männliche Jugendliche Angeboten, da noch keine geschlechtsspezifischen Kurse für Mädchen existieren und eine Betreuung in einer gemischten Gruppe nicht möglich ist.

Der Verein sozial-integrativer Projekte hält als einziger Träger in der Stadt dieses Angebot vor. Auch über diese Leistung gibt es eine vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Münster. Im Jahr 2006 fanden drei Kurse mit 37 Teilnehmern statt.

3.1.2 Verkehrstraining in Kooperation mit dem Mot-Treff-Kotten

Der Mot-Treff-Kotten bietet seit 1982 in der Regel dreimal pro Jahr einen Verkehrstrainingskurs für Jugendliche und Heranwachsende, die Verkehrsdelikte begangen haben, an.

Der Kurs umfasst vier Abendveranstaltungen und ein Fahrtraining mit Motorrädern im Gelände an einem Wochenende.

Ziel ist es, den Jugendlichen die besondere Gefahr zu verdeutlichen, die das Fahren unter Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen bedeutet. Darüber hinaus wird über zivil- und versicherungsrechtliche Folgen aufgeklärt, die das Fahren ohne erforderliche Fahrerlaubnis nach sich zieht.

Ein weiteres Thema ist die Sicherheit im Straßenverkehr und das vorschriftsmäßige Instandsetzen von Fahrzeugen.

Darüber hinaus wird ein Auffrischkursus zur ersten Hilfe und Sofortmaßnahmen am Unfallort angeboten.

Hier wird Sozialisation statt Strafe praktiziert.

Im Jahr 2006 fanden zwei Kurse mit insgesamt 17 Teilnehmern statt.

3.2 Kooperation mit anderen Fachstellen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien und anderen freien Trägern

3.2.1 Jugendförderung und – sozialarbeit, Jugendzentren

„Eine wesentliche Voraussetzung wirksamer Präventions- und Repressionskonzepte zur Reduzierung von Kinder- und Jugendkriminalität ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Verantwortungsträger. Deshalb muss das Zusammenwirken aller mit Jugendproblemen befassten Behörden sowie staatlichen und nicht staatlichen Stellen gestärkt und gefördert werden.“¹

Vorrangige Kooperationspartner innerhalb der Stadtverwaltung sind die Jugendförderung/Jugendsozialarbeit, die Jugendzentren, sowie die aufsuchende Arbeit und die Drogenberatungsstelle.

Ziel ist die gegenseitige Information über verschiedene Situationen von auffälligen Jugendlichen und Cliquen in den Stadtteilen. Darüber hinaus werden Maßnahmen und Angebote städtischer und freier Träger stadtteilbezogen oder stadtteilübergreifend geplant und koordiniert. Diese Abstimmungen finden in den verschiedenen Stadtteilarbeitskreisen und in verwaltungsinternen Arbeitsgruppen statt. Mit der städtischen Drogenberatung werden bedarfsorientierte Kontakte im Grenzbereich von Drogenkonsum und Kriminalität gepflegt.

3.2.2 Verein zur Förderung der Jugendgerichtshilfe Münster e. V.

Der Verein unterstützt die sozialpädagogische Arbeit der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendgerichtshilfe in Münster und ist Träger eines Opferfonds.

In Zusammenarbeit mit den Jugendgerichten, der Staatsanwaltschaft, freien Trägern und vor allem mit dem Kommunalen Sozialdienst können im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in Einzelfällen finanzielle Schadenswiedergutmachungen geleistet werden.

Ein TOA trägt sowohl den berechtigten Forderungen des Opfers als auch den Möglichkeiten des Täters Rechnung. Die finanziellen Hilfen werden aus einem vom Verein verwalteten Opferfonds als zinslose Darlehen gewährt, die auch durch gemeinnützige Arbeit getilgt werden können. Die Staatsanwaltschaft erhebt in diesen Fällen dann zumeist keine Anklage. Den jugendlichen Straftätern und deren Opfern bleibt so ein jugendgerichtliches Verfahren erspart.

Der Opferfonds steht allen Jugendgerichtshilfe- und Täter-Opfer-Ausgleichsfällen, die Jugendliche und Erwachsene aus Münster betreffen, zur Verfügung (bei Vorlage eines Ausgleichskonzeptes).

Die Mittel werden direkt an das Opfer überwiesen; Rechtsanwaltskosten, Versicherungsschäden o.ä. werden nicht übernommen.

Darlehen werden in der Regel zu 100% an den Verein zurückgezahlt oder über Sozialstunden abgearbeitet. Für die Darlehensvergabe wird ein Vertrag zwischen Verein und jugendlichem Täter vereinbart.

3.2.3 Kooperation mit allen am Verfahren beteiligten Institutionen wie Polizei und Justiz

Mit den am Verfahren beteiligten Institutionen wird eng zusammengearbeitet.

Die Zusammenarbeit mit der Justiz und Polizei besteht über das Zusammenwirken in Einzelfällen, über die Ordnungspartnerschaft Graffiti und stadtteilbezogene Arbeitskreise.

3.2.4 Mitwirkung in Ordnungspartnerschaften

Das Schwerpunktsachgebiet Jugendgerichtshilfe ist Mitglied sowohl in der Ordnungspartnerschaft Graffiti, als auch in der Ordnungspartnerschaft Bahnhof.

Ordnungspartnerschaft Graffiti:

Die „Ordnungspartnerschaft Graffiti Münster“ verfolgt in Münster unterschiedliche Ziele im Zusammenhang mit Straftaten durch die Sprayer-Szene. Neben der Repression und der polizeilichen Ermittlung und Strafverfolgung setzt die Ordnungspartnerschaft auf Prävention. Einen besonderen Schwerpunkt bildet in diesem Zusammenhang die Arbeit mit jugendlichen Sprayern, von denen ein großer Teil durch die Jugendgerichtshilfe im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit betreut wird.

Hieraus entwickelte sich ein weiterer, präventiver Ansatz der Ordnungspartnerschaft Graffiti:

Die entstandenen illegalen Graffiti im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs- Graffiti durch die jeweiligen Sprayer wieder entfernen zu lassen.

Hierfür steht ein stadteigenes Reinigungsgerät und weiteres notwendiges Equipment zur Verfügung. Der Verein zur Förderung der Jugendgerichtshilfe hält ein Fahrzeug für den Transport des Gerätes vor.

Jugendliche können teilweise selbstständig reinigen oder beispielsweise in Begleitung von Hausmeistern der städtischen Schulen Reinigungsarbeiten durchführen.
Durch die Schaffung einer neuen Graffitistelle –Graffiti light– und die enge Vernetzung in der Ordnungspartnerschaft Graffiti soll die Schadensquote gesenkt werden.

3.2.5 Mitwirkung in Stadtteilarbeitskreisen

Mitarbeiter des Schwerpunktsachgebietes Jugendgerichtshilfe arbeiten in folgenden Arbeitskreisen mit:

- Arbeitskreis Uppenberg
- Arbeitskreis Jugend, Hilstrup
- Arbeitskreis Waldsiedlung
 - Unterarbeitskreis Heideteam
- Arbeitskreis Südviertel
- Arbeitskreis Jugend, Coerde
 - Unterarbeitskreis Jugendkriminalität Coerde

3.2.6 Mitwirkung in überörtlichen Arbeitskreisen

Das Schwerpunktsachgebiet Jugendgerichtshilfe ist mit anderen Diensten der Jugendgerichtshilfe eng vernetzt. Hier sind die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Region Westfalen-Lippe und der Arbeitskreis Jugendgerichtshilfe im Kreis Steinfurt zu nennen.

Die Dienste der Jugendgerichtshilfen der Stadt Münster und des Kreis Steinfurt arbeiten mit der Staatsanwaltschaft Münster zusammen, da der Kreis Steinfurt in den Gerichtsbezirk der Staatsanwaltschaft Münster fällt.

Eine enge fachliche Abstimmung ist daher notwendig.

Darüber hinaus besteht eine enge fachliche Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe durch die Mitwirkung im überregionalen Arbeitskreis „Jugendhilfe im Strafverfahren“ beim LWL/Landesjugendamt und die Nutzung des Fortbildungsangebotes.

4. **Ausblick - Aktuelle kriminalpolitische Fragestellungen**

Wie in der Vorlage bereits erwähnt, werden in der aktuellen kriminalpolitischen Debatte unterschiedliche Verschärfungen für die Bereiche Verfolgung sowie Sanktionierung von jugendlichen Straftätern diskutiert. Das Landesjustizministerium NRW setzt sich dabei im Bereich des Strafrechts für ein grundsätzlich härteres Durchgreifen ein.

Das Landesjustizministerium Nordrhein- Westfalen sieht darüber hinaus Erweiterungsbedarf im Bereich der ambulanten Maßnahmen. Das Programm der Landesregierung enthält einen Katalog von 20 präventiv wirkenden Maßnahmen, die durch pädagogische und unterstützende Hilfen die Straffälligkeit von Kindern und Jugendlichen eindämmen sollen.

Sie beziehen sich insbesondere auf Kinder und Jugendliche, die straffällig wurden oder durch massive Delinquenz aufgefallen sind. Auf sie soll zukünftig schneller und angemessener reagiert werden. In allen Fällen soll eine sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung gewährleistet werden. Insbesondere werden genannt „der Ausbau von Frühwarnsystemen und die frühe Sprachförderung, wie die Weiterentwicklung von Interventionsprojekten.“

Desweiteren betonen sie die notwendige Zusammenarbeit von Schule, Jugendhilfe und Polizei zur Bekämpfung von Gewalt, Mobbing, Kriminalität und Drogenmissbrauch im Sinne der Prävention.

„Bei hochauffälligen Jugendlichen ist ein rechtzeitiges Einwirken unabdingbar,...“ so Justizministerin Müller- Piepenkötter.

Als Maßnahmen werden hier unter Punkt 5 „Weiterentwicklung der Gewaltprävention im und durch Sport“, 6. „Intensivierung präventiver Netzwerke vor Ort“ genannt.

Der 20 Punkte Katalog unterstreicht hiermit präventive, frühzeitige Arbeit mit gefährdeten und straffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden.

Hieraus folgen als zukünftige Aufgaben für die örtliche Jugendgerichtshilfe unter anderem die

- Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung des Angebotes ambulanter Maßnahmen in Münster und die kontinuierliche Anpassung an die konkreten Bedarfe und Situationen der gefährdeten und straffälligen Jugendlichen in den Stadtteilen.
- zügige Reaktion auf straffälliges Verhalten durch die Jugendgerichtshilfe
- weitere Nutzung des Diversionsverfahrens
- zügige Reaktion der Justiz durch eine Verkürzung der Verfahrensdauer
- Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs
- Verbesserung der Verfahrensabsprachen bei Intensivtätern
- Ordnungspartnerschaft Graffiti: Fortführung der präventiven Arbeit mit jugendlichen Sprayern unter der Maßgabe, illegale Graffiti in Münster einzudämmen, andererseits ausreichend legale Flächen zur Verfügung zu stellen.
- Ausbau einer flächendeckenden Struktur der Kooperation mit Jugendzentren, aufsuchender Arbeit, der Jugendförderung und Jugendsozialarbeit in den einzelnen Stadtteilen und bedarfsgerecht stadtteilübergreifend.

Das bedeutet eine Optimierung der Schnittstellen der Anbieter von sozialer Arbeit mit älteren Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden und der Bewahrung der unterschiedlichen Arbeitsprofile.

„Es sollte angestrebt werden, dass diese Verantwortungsträger in Städten und Gemeinden kleinräumig und mit dem Ziel „mehr Sicherheit“ noch intensiver zusammen arbeiten.“¹

Ziel ist es eng vernetzt und ressourcenabgestimmt im Stadtteil mit den Zielgruppen der Gefährdeten und Straffälligen und allen beteiligten kommunalen und freien Trägern, sowie mit allen an der Strafverfolgung beteiligten Trägern im Sinne von Prävention zu kooperieren.

Anhang - Statistik

Tabelle 1 - Prozentuale Verteilung der Verfahrensarten in Münster unter Beteiligung der JGH

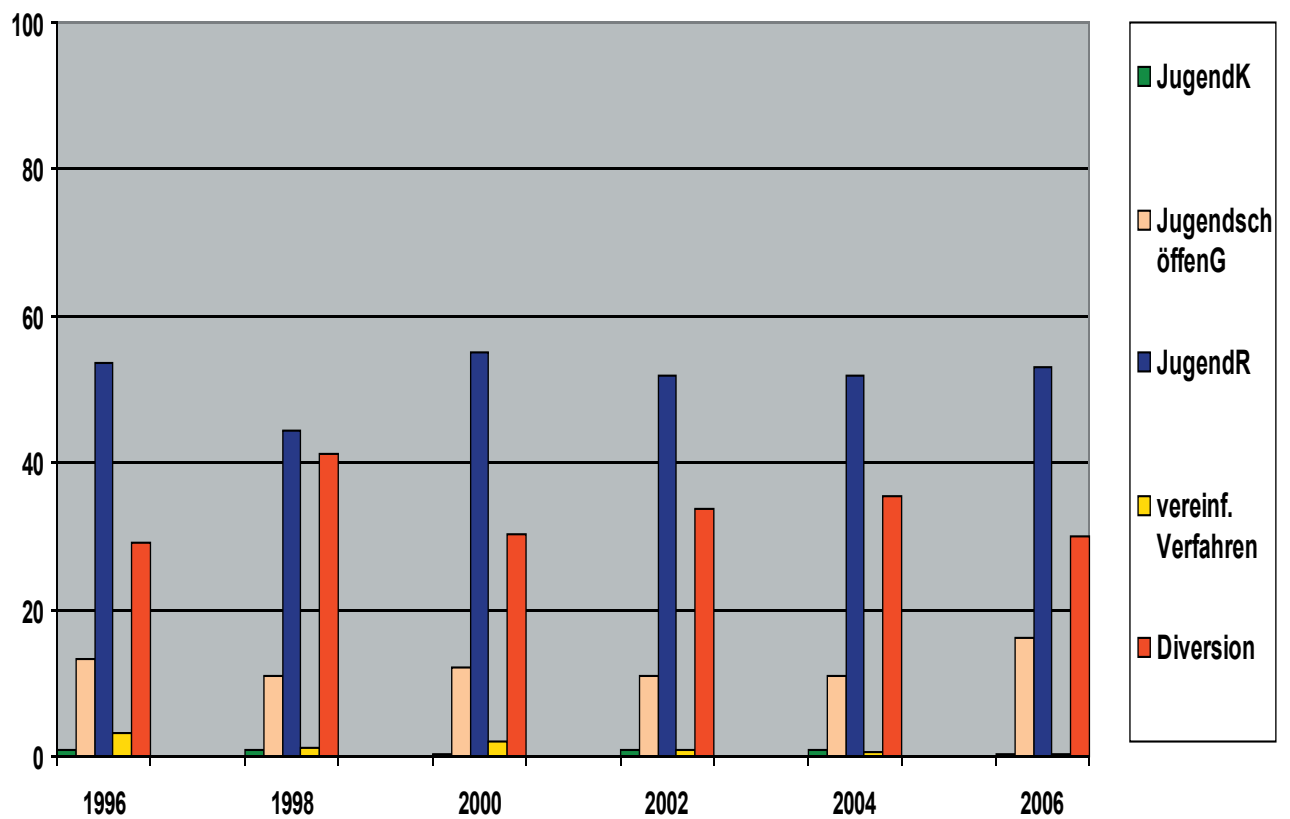
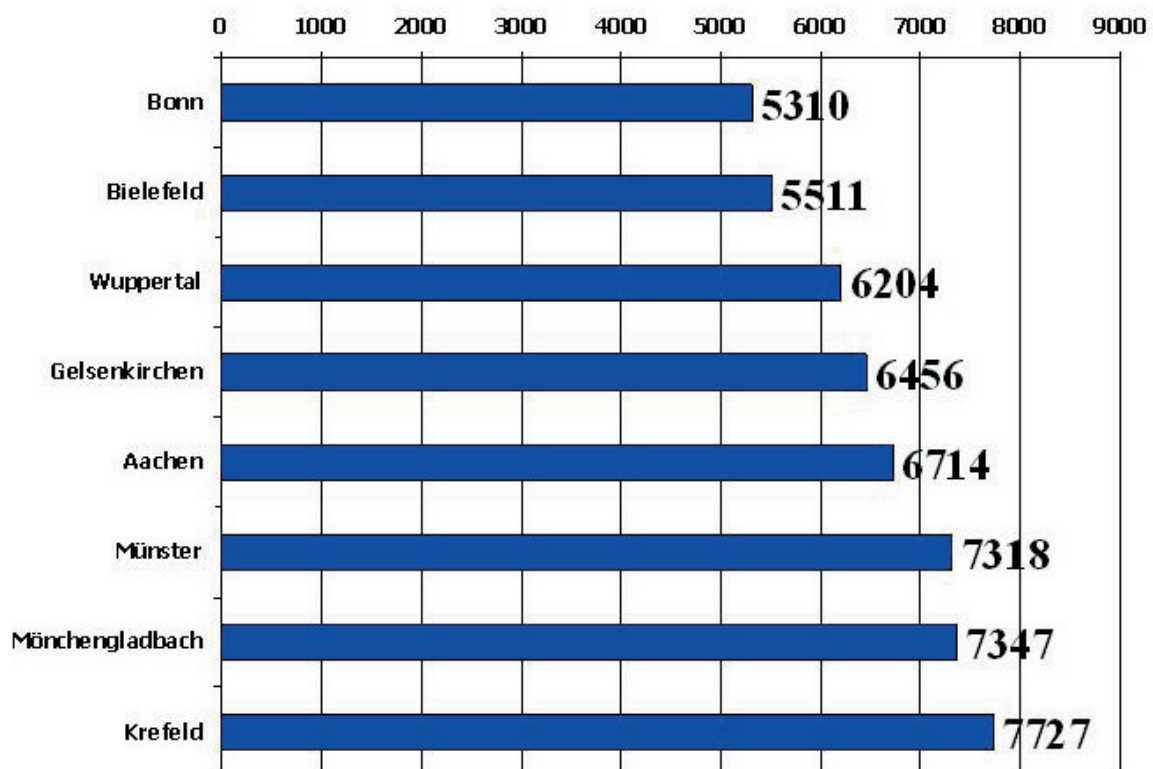


Tabelle 2 - Tatverdächtigenbelastungszahlen (junge Tatverdächtige 8 bis unter 21 Jahren) 2005
(NRW Städte zwischen 200.000 und 400.000 Einwohner)



Quelle: PKS 2005 - Polizei Duisburg (Auszug)

Tabelle 3 - In Diversionsverfahren angeregte Maßnahmen in den Jahren 2004 - 2006

	2004	2005	2006
Anzahl der Diversionsverfahren	393	333	360
Gespräch/Ermahnung	325	282	273
Entschuldigung	43	20	12
Täter-Opfer Ausgleich	58	99	80
Verkehrstraining	2	1	17
soziales Training	1	0	0
soziale Gruppenarbeit	13	2	4
Betreuungsmaßnahmen	1	1	2
Sonstiges	26	18	18

Tabelle 4 - Entwicklung der registrierten Jugendkriminalität (2004 - 2006)

Delikt (nach Anklageschriften)	Anzahl in 2004	Anzahl in 2005	Anzahl in 2006
Verkehrsdelikte	132	150	111
Eigentumsdelikte	356	520	425
Sachbeschädigungsdelikte	93	102	77
Körperverletzung	134	183	217
Raub/Erpressung	29	34	41
Drogendelikte	48	71	69
Graffiti	4	9	9

Im Bereich der Sanktionen deutet sich eine Verlagerung zu Gunsten der stationären Maßnahmen an: die Zahl der verhängten Freizeitarreste ist in den Jahren 2004 bis 2006 von 42 auf 64 deutlich angestiegen. Gleichzeitig werden traditionelle ambulante Maßnahmen wie Geldauflagen (von 139 auf 102), Arbeitsweisungen (von 334 auf 295), Ermahnungen (von 94 auf 55) und sozialpädagogische Gruppenangebote (von 18 auf 7) deutlich weniger angeordnet. Jugendstrafe ohne Bewährung wurde 2006 28-mal verhängt, dies bedeutet eine Steigerung von über 50% im Vergleich zu 2004 (17-mal). Als neue Sanktionsart scheint sich im vergangenen Jahr die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. §27 JGG etabliert zu haben. Im Vergleich zu 2004 hat sich die Zahl der entsprechenden Entscheidungen verdreifacht (2004: 1 Fall, 2005: 11 Fälle, 2006: 31 Fälle).

Tabelle 5 - Interne Leistungen des Schwerpunktsachgebietes Jugendgerichtshilfe

SSG Jugendgerichtshilfe	Mitte-Nord	Mitte-Süd	West	Nord	Ost	Hiltrup	Gesamt
1. Interne Fachberatung	60	75	49	52	50	30	341
2. Übernahme v. komplexen Einzelfällen	21	22	26	17	24	26	136
3. Teilnehmer an sozialer Gruppenarbeit	35	5	19	20	32	26	137
3.1 freiwillige Teilnahme	30	1	19	20	32	20	122
3.2 richterlich angeordnete Teilnahme	5	4	0	2	0	6	17
4. Haftentscheidungshilfe Gesamt	2	0	0	2	0	0	2
4.1 Mitwirkung/Vorführung Hafttrichter	2	0	0	0	0	0	0
4.2 Mitwirkung Haftprüfungstermine	2	0	0	2	0	0	2
5. Amtshilfe/Jugendliche o. festen WS, Fallübernahme	3	13	1	2	1	0	20

Kontakt

Bezirk	MitarbeiterIn	Anschrift	Telefon
Mitte I	Herr Gleitz	Ludgeriplatz 4 48151 Münster	492-5618
Mitte II	Herr Tembrink	Ludgeriplatz 4 48151 Münster	492-5626
Hiltrup	Frau Kalle-Rekittke	Patronatsstr. 22 48165 Münster	02501/445684
West	Frau Michael	Rüschhausweg 17 48161 Münster	492-5653
Ost	Herr Milic	Albersloher Weg 550 48155 Münster	492-5662
Nord	Herr Römer	Idenbrockplatz 26 48159 Münster	492-5696



Ami für Kinder, Jugendliche und Familien
– Kommunalr Sozialdienst –
Jugendgerichtshilfe
Ludgerplatz 4
48127 Münster
Tel.: 0251/492 56 18
Fax: 0251/492 79 46
E-Mail: JGH@stadt-muenster.de